Sendesperrfrist: Di., 09.02.2021, 14:30 Uhr

Presseinformation



9. Februar 2021

von

Wolfgang Schubert-Raab Vizepräsident Zentralverband Deutsches Baugewerbe

anlässlich des Pressegesprächs

am 9. Februar 2021

(Es gilt das gesprochene Wort.)

Meine Damen und Herren,

die Beschlussfassung der Mantelverordnung scheint eine Never Ending Story zu sein.

Nur weil 15 Jahre bereits darüber diskutiert wird, darf das aber nicht der Grund sein, sie nun einfach so zu beschließen.

Als bauausführende Wirtschaft wehren wir uns so heftig gegen eine Beschlussfassung über die vom Bundesrat im November vergangenen Jahres verabschiedete Fassung, weil wir als Branche und als Unternehmer am meisten davon betroffen sind.

Darüber kann auch die Tatsache, dass sich der BDI in die Diskussion geworfen hat, nicht hinwegtäuschen.

Der Regelungsbereich der Mantelverordnung soll zukünftig jährlich rund 275 Mio. Tonnen an mineralischen Abfällen abdecken. Etwa 80 Prozent, das sind etwa 220 Mio. Tonnen, sind Bau- und Abbruchabfälle. Die restlichen knapp 20 Prozent stammen aus industriellen Produktions- oder Verbrennungsrückständen der Eisen- und Metallindustrie sowie aus Kraftwerken.

Die Bau- und Abbruchabfälle setzen sich dabei zu 60 Prozent aus Boden und Steinen und zu 27 Prozent aus Bauschutt zusammen. Sie fallen beim Bau selbst als auch bei Sanierungs- und Abbrucharbeiten an.

Da es keine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit diesem riesigen mineralischen Abfallaufkommen gab, sollte eine bundeseinheitliche Mantelverordnung Licht in das Regelungsdickicht der Länder bringen.

Um es vorweg zu sagen: Wir befürworten grundsätzlich eine bundeseinheitliche Verordnung.

Aber: Diese Verordnung wird in der jetzigen Fassung ihren selbst gesteckten Zielen nicht gerecht. Dem Boden- und Grundwasserschutz wird ein deutlich stärkeres Gewicht gegeben, zu Lasten des Ressourcenschutzes und einer hochwertigen Kreislaufwirtschaft im Bau.

Wenn mit der Mantelverordnung ein Meilenstein für Ressourceneffizienz, Grundwasserschutz und Bodenschutz gesetzt werden soll, dann muss das Regelwerk auch so gestaltet sein. Das ist es aber nicht. Daher sind Korrekturen notwendig.

Denn wir gehen davon aus, dass aufgrund der geplanten Neuregelung eine Einschränkung der Verwertungsmöglichkeiten und somit ein Rückgang der Verwertungsquote zu erwarten ist. Die Abfallströme werden in Richtung des knappen Deponieraums verschoben.

Eine ortsnahe Verwertung von Bodenaushub wird erheblich eingeschränkt werden. Und es gibt jetzt schon zu geringe Deponiekapazitäten bei steigenden Deponiekosten. Engpässe führen zu weiteren Kostensteigerungen, bedingt durch steigende Deponiegebühren und lange Transportwege zu entlegenen Deponien.

Auch die Verfüllung von Tagebauen und Gruben würde durch eine Einschränkung der Verfüllmöglichkeiten und aufwändigeren Anzeige- und Dokumentationspflichten erschwert. In Folge müssten Böden in weitaus größerem Maße als bisher auf Deponien gebracht werden. Und hier schließt sich der Kreis.

Ein weiterer schwer wiegender Kritikpunkt ist die Tatsache, dass Recycling-Baustoffe auch nach 15jähriger Diskussion immer noch als Abfall eingestuft werden. Und wer will schon mit Abfall bauen.

Recyclingbaustoffe sind Gesteinskörnungen, die durch Aufbereitung mineralischer Bauabfälle aufwändig und mit hohem Qualitätsstandard hergestellt werden. Der jährliche Bedarf an Gesteinskörnung liegt derzeit bei 560 Mio. Tonnen. Nur rund 13 Prozent werden durch Recyclingbaustoffe gedeckt.

Der große Rest wird hauptsächlich über den Abbau von natürlichen Steinen, Kiesen und Sanden bedient. Und das liegt nicht an schlechterer Qualität oder fehlender technischer Eignung der Sekundärmaterialien.

Letztere werden schlichtweg nicht nachgefragt! Die Verwendung von Primärbaustoffen ist attraktiver für Bauherren und Planer. Recyclingbaustoffe bleiben trotz Gütesicherung rechtlich gesehen Abfall und das führt zur Verunsicherung bei Bauherren und Planern.

Genau hier müsste die Mantelverordnung zielgerichtet ansetzen. Wir erkennen aber keinerlei Absichten, bundeseinheitliche Bedingungen für das Erreichen des Produktstatus von Recycling-Baustoffen in einer Verordnung zu verankern.

Die wertvollen Sekundärressourcen und innovativen wie hochwertigen Recyclingbaustoffe gelten immer noch als Abfall.

Hinzu kommt ein unverhältnismäßiger Aufwand für Analysen, Anzeige- und Dokumentationspflichten. Dies trifft uns insbesondere beim Ausbau von Boden und dessen Wiederverwertung auf einer anderen Baustelle.

Meine Damen und Herren,

in Ihrer Pressemappe finden Sie eine Übersicht über den Anzeige- und Dokumentationsprozess für Bodenaushub, der beim Bau eines Einfamilienhauses anfällt, wie er nach der Ersatzbaustoffverordnung, die Teil der Mantelverordnung ist, festgelegt wurde.

Das ist für uns Bauunternehmer und erst recht nicht für einen Bauherren, der nur ein Einfamilienhaus möchte, kaum noch zu leisten. Es geht los damit, dass der Bauherr oder der Bauunternehmer eine umweltanalytische Vorerkundung direkt vor Ort vornehmen muss.

Das Bodenmaterial muss unverzüglich nach dem Ausbau von einer akkreditierten Untersuchungsstelle untersucht werden. Die Probenahme, Probeaufbereitung und Analytik der Proben hat nach einem umfangreichen, in der Verordnung genau festgelegten technischen Regelwerk zu erfolgen. In einem ersten Schritt sind die in der Verordnung aufgezählten 21 Schadstoffparameter zu analysieren.

Ergeben sich keine Hinweise auf zusätzliche Schadstoffbelastungen, sind nur die gemessenen Materialwerte zu bewerten, anderenfalls eine Vielzahl weiterer Parameter.

Wenn doch, dann ...

Und so weiter und so weiter....

Dieses Procedere hat nicht nur eine beträchtliche Erhöhung der Baukosten und das Risiko von Bauverzögerungen zur Folge. In letzter Konsequenz werden Bauherren diesen Aufwand und die Risiken, die aus den Auflagen der Ersatzbaustoffverordnung entstehen, scheuen und tendenziell direkt auf einer Deponie entsorgen.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich abschließend feststellen:

Wir lehnen die Mantelverordnung nicht prinzipiell ab, sondern wir setzen uns dafür ein, dass die Verordnung noch entsprechende Änderungen erfährt, damit sie ihrer eigenen Zielsetzung auch gerecht werden kann.

Sie müsste nach 15 Jahren Arbeit und dem dringenden Wunsch aller nach einer bundeseinheitlichen, rechtsverbindlichen Regelung nicht scheitern, sondern könnte noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten.

Und eine letzte Anmerkung:

Nicht Bayern allein hat die jetzige Regelung abgelehnt, und Horst Seehofer kämpft nicht für bayerische Interessen, sondern er setzt sich als Bauminister dafür ein, dass auch die

Belange der Bauwirtschaft in der Mantelverordnung ausreichend Berücksichtigung finden.

Im Übrigen haben schon im letzten September die Länder Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen in der Bauministerkonferenz an die Bundesregierung appelliert, dass auch die Belange der Bauwirtschaft in der Mantelverordnung ausreichend Berücksichtigung finden müssen und es dazu praktikabler und nachvollziehbarer Lösungen bedarf.

Auch die Ausschüsse für Verkehr, Wirtschaft und Wohnungsbau (des Bundesrats) haben sich in ihren Empfehlungen gegen die Verabschiedung der Ersatzbaustoffverordnung ausgesprochen. Hier spiegeln sich die von der Bauwirtschaft vorgebrachten Bedenken am deutlichsten wider.